

Bekanntmachung des Landratsamtes des Landkreises Meißen nach § 21a der 9. BImSchV über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung an die Sabowind GmbH

Das Landratsamt Meißen hat der Sabowind GmbH, Frauensteiner Straße 118, 09599 Freiberg mit Datum vom 24.03.2022 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Vestas EnVentus V150-5.6MW, 150 m Rotordurchmesser, 166 m Nabenhöhe und 5.600 kW Nennleistung in der Gemeinde Klipphausen, Gemarkung Schmiedewalde, Flst. 97/7, erteilt:

„A. Entscheidung

A.1

Auf Antrag der Sabowind GmbH, Frauensteiner Straße 118, 09599 Freiberg wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen – eine Windkraftanlage des Typs Vestas EnVentus V150-5.6MW, mit einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Nabenhöhe von 166 m und einer Nennleistung von 5.600 kW mit der Bezeichnung **WEA SW-BAE6** erteilt.

A.2

Bestandteil dieser Genehmigung sind die in Abschnitt B genannten und mit Dienstsiegel des Landratsamtes Meißen versehenen Antragsunterlagen sowie die in Abschnitt D aufgeführten Nebenbestimmungen. Der Genehmigungsbescheid umfasst **40 Seiten**.

A.3

Diese Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere die Baugenehmigung, die Zustimmung zum Antrag auf Abweichung von den Abstandsflächen, die luftfahrtrechtliche und denkmalschutzrechtliche Zustimmung sowie die Zustimmung zur Ausnahme nach § 24 Abs. 2 SächsStrG (Sächsisches Straßengesetz vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), in der jeweils geltenden Fassung) mit ein.

A.4

Die Abweichung von § 6 SächsBO (Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), in der jeweils geltenden Fassung) hinsichtlich der Abstandsflächen, die sich auf die Flurstücke 94a der Gemarkung Schmiedewalde sowie 216/3 und 216/2 der Gemarkung Limbach erstrecken, wird erteilt.

A.5

Das Einvernehmen der Gemeinde Klipphausen wird ersetzt.

A.6

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

[...]

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Absatz 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, Widerspruch erhoben werden.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Absatz 5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse post@kreis-meissen.de zu richten. Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis-meissen.org/15865.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.“

Der gesamte Genehmigungsbescheid, seine Begründung sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen in der Zeit vom

12. Mai 2022 bis einschließlich 27. Mai 2022

im Landratsamt des Landkreises Meißen, Kreisumweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz, in 01558 Großenhain, Remonteplatz 8, Raum 2.16, während der angegebenen Sprechzeiten aus und können dort eingesehen werden.

Sprechzeiten des Landratsamtes Meißen:


Montag	08:00-12:00 Uhr
Dienstag	08:00-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr
Mittwoch	Schließtag
Donnerstag	08:00-12:00 Uhr und 14:00-17:00 Uhr
Freitag	08:00-12:00 Uhr.

Aufgrund der gegenwärtigen Corona-Pandemie sind die vorübergehenden Regelungen zum Besucherverkehr zu beachten.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428), unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid wurde mit Bedingungen und Auflagen erlassen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch denjenigen gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend.

Meißen, den *13.04.2022*


Andreas Herr
Beigeordneter

Kontakt

Landratsamt Meißen
Dezernat Technik | Kreisumweltamt | Sachgebiet Immissionsschutz
Remonteplatz 8 | 01558 Großenhain
E-Mail: kreisumweltamt@kreis-meissen.de
Internet: www.kreis-meissen.de